

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 Ta 43/15

2 Ca 1228/14

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 06.05.2015

Rechtsvorschriften: § 888 ZPO

Orientierungshilfe:

Der Anspruch auf ein in einem Vergleich ausformuliertes Zeugnis ist nicht erfüllt, wenn Ausstellungsort und die Unterschrift entgegen der räumlichen Anordnung im Vergleich in die Mitte des Zeugnisses gerückt waren.

Beschluss:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 25.03.2015 – Az.: 2 Ca 1228/14 – wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In einem Klageverfahren über den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, eine Arbeitsbescheinigung, eine Lohnsteuerbescheinigung und eine Sozialversicherungsmeldung zu erteilen und ein bereits erteiltes Zeugnis abzuändern, haben sich die Parteien im Vergleich vom 18.12.2014 geeinigt.

Wegen des Inhalts des Vergleichstextes wird auf Blatt 68/69 d.A. Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 25.03.2015 hat das Arbeitsgericht Würzburg der Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt, nachdem die Klägerin wegen Nichterteilung des im Vergleich vereinbarten und ausformulierten Arbeitszeugnisses mit Schriftsatz vom 20.01.2015 Zwangsvollstreckungsantrag gemäß § 888 ZPO gestellt hat.

- 2 -

Dieses Verfahren hatte sich durch übereinstimmende Erklärung der Parteien erledigt. Mit Beschluss vom 25.03.2015 hat das Arbeitsgericht Nürnberg gemäß § 91a ZPO entschieden, dass die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Der Beschluss ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten gemäß § 174 ZPO am 26.03.2015 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 09.04.2015 haben die Beklagtenvertreter sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung erhoben und erklärt, dass nach Abschluss des Vergleiches dem Klägervorteiler zwei Zeugnissentwürfe übermittelt wurden mit der Bitte um Kenntnis und Stellungnahme und gegebenenfalls Bekanntgabe von eventuellen Änderungswünschen. Nachdem keine Reaktion erfolgt sei, seien die Originalzeugnisse dem Klägervorteiler übermittelt worden.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 10.04.2015 der Beschwerde vom 09.04.2015 nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Landesarbeitsgericht Nürnberg vorgelegt (Bl. 123/124 d.A.). Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die in dem Beschwerdeverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die gemäß §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 91a Abs. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Im Falle der übereinstimmenden Erledigterklärung entscheidet das Gericht gemäß § 91a Abs. 1 ZPO über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. Das Arbeitsgericht hat zu Recht die Kosten des Verfahrens der Beklagten auferlegt. Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Erstgerichts in seinem Beschluss verwiesen werden.

Im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren sind noch folgende Ausführungen veranlasst: Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 21.01.2015 folgenden Antrag gestellt: Gegen die Schuldnerin wird zur Erzwingung des von der Schuldnerin der Gläubigerin gegenüber - gemäß dem vor dem Arbeitsgericht Würzburg am 18.12.2014 geschlossenen Vergleich (Az.: 2 Ca 1228/14) - zu berichtigenen qualifizierten Arbeitszeugnisses ein Zwangsgeld festgesetzt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft, da die Schuldnerin die gemäß Vergleich geschuldete Zeugnisberichtigung nicht durchführt.

Nachdem offensichtlich zu diesem Zeitpunkt der zugrunde liegende Vollstreckungstitel, nämlich der Vergleich vom 18.12.2014 als vollstreckbare Ausfertigung der Beklagten noch nicht zugestellt war, war dieser Antrag zunächst unzulässig.

Denn für den Antrag der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO ist die Zustellung des Vollstreckungstitels zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung.

Erst am 11.02.2015 wurde die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs der Beklagten zugestellt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist aber der Vollstreckungsantrag vom 21.01.2015 zulässig geworden, da der Zustellungsmangel nachträglich geheilt wurde. Die Beklagte hat aber erst am 09.03.2015 das im Vergleich vom 18.12.2014 ausformulierte Arbeitszeugnis vollständig erteilt.

Zuvor wurde ein Zeugnis erstellt, das dem Vergleichstext nicht entsprach.

Denn nach Vergleichsabschluss versandte Frau D... ein Zeugnis, bei dem der Ausstellungsort und die Unterschrift entgegen der räumlichen Anordnung im Vergleich vom 18.12.2014 in der Mitte des Zeugnisses gerückt waren. Danach hatte Frau D... den ersten Satz des ersten Zeugnistextabstandes von zwei Zeilen willkürlich in drei Zeilen abgeändert, somit war klar, dass der Zeugnisanspruch vor Zustellung des Vollstreckungsantrags noch nicht erfüllt war.

Nachdem das dem Vergleichstext entsprechende Zeugnis erst mit Schriftsatz vom 09.03.2015 durch die Beklagte erteilt wurde, hat sie den Zeugnisanspruch vor Zustellung des Vollstreckungstitels und des Antrags auf Zwangsvollstreckung eben nicht erfüllt, weshalb sie das Vollstreckungsverfahren veranlasst hat.

Hätte sie ein Zeugnis entsprechend dem Vergleichstext rechtzeitig erstellt, wäre das Vollstreckungsverfahren nicht erforderlich gewesen. Die Beklagte hat daher die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 4 -

III.

Im Beschwerdeverfahren entscheidet der Vorsitzende alleine, § 78 Satz 3 ArbGG.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor, § 78 Satz 2, 72 Abs. 2 ArbGG.

Bär
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht